



**Antrag auf Zulassung eines genehmigungspflichtigen Eingriffs  
- Abgrabung oder Aufschüttung über 1.000 m<sup>2</sup> oder 30 m<sup>3</sup> -**

**Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

**Hinweis:**

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen vollständig ein!  
Ihre Angaben sind erforderlich, um Ihr Anliegen  
zügig zu bearbeiten. Fehlende oder unvollständige  
Angaben führen zu einem höheren Verwaltungsaufwand und einer erhöhten Bearbeitungsgebühr.

**1. Antragsteller/in**

---

Vorname, Name .....  
Firma .....

Straße, Hausnummer .....

PLZ, Ort .....

Telefon / Fax .....

E-Mail .....

Eingriffsort            Gemeinde .....

Gemarkung .....

Flur .....

Flurstück .....

**2. Beschreibung und Begründung des Vorhabens**

---

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

vorgesehene Auf- / Einbringungsmenge: ..... m<sup>3</sup>

vorgesehener Durchführungszeitraum: Beginn: ..... Abschluss: .....

- Auf - und Einbringen auf landwirtschaftlichen Flächen in Regelmächtigkeit von durchschnittlich 0,20 m (z.B. Auffüllung von Senken, Bodenverbesserung) → weiter zu: Punkt 5

### 3. Angaben zum beabsichtigten Ausgleich

---

Der gesetzlich geforderte Ausgleich wird erbracht durch:

- Ausgleichsmaßnahme, und zwar

.....

.....

.....

.....

.....

- Inanspruchnahme eines Ökokontos

Betreiber des Ökokontos .....

Name des Ökokontos .....

- Ersatzzahlung

### 4. Erforderliche Unterlagen

(davon beiliegend)

- |      |   |                          |
|------|---|--------------------------|
| 4.1  | Lageplan (Maßstab: 1:5.000), in dem Eingriffs- und Ausgleichsort dargestellt sind | <input type="checkbox"/> |
| 4.2. | Detailkarte (Maßstab 1:1.000), in der Eingriff und Ausgleich dargestellt sind     | <input type="checkbox"/> |
| 4.3. | ggf. Nachweis der Verfügungsberechtigung über o.a. Grundstücke                    | <input type="checkbox"/> |
| 4.4  | Einverständnis der betroffenen Gemeinde zur geplanten Maßnahme                    | <input type="checkbox"/> |

**Angaben zur Zulässigkeit der Maßnahme gemäß § 11 a LNatSchG i.V.m. § 12 BBodSchV**

**5. Art der Maßnahme**

---

**5.1 Auf- und Einbringen von Materialien auf und in eine durchwurzelbare Bodenschicht**

- Garten- und Landschaftsbau (z.B. Anlage von Gärten, Grünflächen, Parkanlagen)
- Auf - und Einbringen auf landwirtschaftlichen Flächen (z.B. Auffüllen von Senken, Bodenverbesserung)
- Verwertung von Bankettschälgut aus Straßenunterhaltungsmaßnahmen
- Sonstiges: .....

**5.2 Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht**

- Begrünung von technischen Bauwerken (z. B. Lärm- und Sichtschutzwälle)
- Begrünung von sonstigen Aufschüttungen und Halden
- Abgrabungsrekultivierung (z. B. nach Kiesabbau)
- Herstellung im Garten- und Landschaftsbau:
- Golfplatzbau
- Rasensportanlage
- Bauvorhaben/Wohngebiete
- Sonstiges: .....

**6. Angaben zur Herkunft und zur Beschaffenheit des zu verbringenden Materials**  
(differenziert nach Herkunftsort und ggf. Charge)

---

**6.1 Angaben zum Herkunftsort\*** (für jeden Herkunftsort separat angeben)

Ort: ..... Gemarkung: ..... Flur: ..... Flurstück: .....  
Straße und Hausnr.: .....  
→Übersichtskarte und Lageplan (Maßstab 1: 5.000 oder größer) beifügen

**6.2 Vornutzung am Herkunftsort\***

- Acker     Grünland     Wald     Kleingarten     Park bzw. Freizeitfläche
  - Kinderspielplatz     Wohngebiet     Industrie/Gewerbe     Wasserfläche (Baggergut)
  - Ödland / Brachfläche     Überschwemmungsgebiet
  - Sonstiges: .....
- Nutzungszeitraum (soweit bekannt) : .....

### 6.3 Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von Untersuchungen am Herkunftsort\*

→ Untersuchungsbedarf besteht insbesondere für Bodenmaterialien der folgenden Herkunftsorte:

- Böden in Gewerbe- und Industriegebieten sowie militärisch genutzten Gebieten
- Oberböden (bei aufgeschütteten Böden auch tiefere Schichten) im Kernbereich städtisch und industriell geprägter Gebiete, z. B. Innenstadtbereiche
- Altlastverdächtige Flächen, Altlasten und deren Umfeld sowie Boden- und Grundwasserschadensfälle und deren Umfeld
- Oberböden im Straßenrandbereich einschließlich Bankettschälgut, mindestens bis 10 m Entfernung vom befestigten Fahrbahnrand
- Oberböden neben Bauten mit korrosionshemmenden Anstrichen (z.B. Strommasten)
- Baggergut (das Einzugsgebiet des Gewässers lässt eine Verunreinigung des Sediments vermuten)
- Böden von Überschwemmungsflächen (auch Hochwasser- und Regenrückhaltebecken), wenn das Einzugsgebiet des Gewässers eine Verunreinigung des Sediments vermuten lässt
- Oberböden (bis 30 cm bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen mit dem Verdacht auf unsachgemäße Aufbringung von Klärschlamm und Komposten (einschl. Müllkompost) oder anderer Abfälle aus Gewerbe und Industrie
- Flächen, auf denen langjährig unbehandeltes Abwasser verrieselt wurde (Rieselfelder)
- Oberböden (bis 30 cm bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen, die langjährig von Gärtnereien oder als Klein- und Hausgärten genutzt wurden
- Böden mit hohem Humusgehalt und/oder hohem Nährstoffgehalt (z.B. Torf-, Waldboden)
- keine Anhaltspunkte für einen Untersuchungsbedarf

### 6.4. Untersuchungsumfang

Sofern ein Untersuchungsbedarf festgestellt wird, ist i.d.R. eine Analyse auf folgende Parameter durchzuführen:

pH-Wert, Arsen, Cadmium, Blei, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Nickel, Zink, Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Benzo(a)pyren, Polychlorierte Biphenyle (PCB).

Liegen nur Anhaltspunkte für Böden mit erhöhtem Humus- und/oder Nährstoffgehalt vor, ist eine Analyse auf TOC und ggf. Arsen ausreichend.

Die Probenahme und die Untersuchung sind nach den Vorgaben des Anhangs 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung durchzuführen. Die Gehalte sind in mg/kg Trockenmasse anzugeben. Die Probenahme und die Untersuchung sind durch ein qualifiziertes Labor durchzuführen und mittels Probenahmeprotokoll und Prüfbericht zu dokumentieren.

## 6.5 Angaben zur Art des Materials\*

- Bodenmaterial aus natürlicher Lagerung als
- Oberbodenmaterial (Mutterboden, auch humusreiche Oberböden wie Torfe, Mudde)
  - Material tieferliegender Schichten
  - Nicht zuordnungsfähig (z. B. Gemische)
- Auffüllungsböden mit Beimengungen (z. B. Bauschutt, Schlacken, Müllkompost)
- Baggergut
- Sonstige Materialien .....
- Bodenartenhauptgruppe:  Sand     Lehm/Schluff     Ton     wechselnd
- Humusgehalt:  < 1 %     1 - 2 %     2 - 4 %     4 - 8%     8 - 16 %     > 16%

## 7. Angaben zum Auf- / Einbringungsort

---

Ort: ..... Gemarkung: ..... Flur: ..... Flurstück: .....

Straße und Hausnr.: .....  
Übersichtskarte und Lageplan (Maßstab 1:5.000 oder größer) beifügen

Flächengröße: ..... m<sup>2</sup>

Derzeitige Nutzung: (z.B. Ackerland, Grünland, Ödland):  
.....

### 7.1 Bodenbeschaffenheit am Auf- / Einbringungsort\*

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl der Bodenschätzung (nur bei landwirtschaftlichen Flächen): .....

### 7.2 Bodenartenhauptgruppen\*

- Sand     Lehm/Schluff     Ton     organischer Boden (z. B. Moor)

### 7.3 Vorgesehene Folgenutzung\*

- Landwirtschaftliche Nutzung:
- Ackerkulturen einschließlich Feldgemüse
  - Dauergrünland
  - sonstige landwirtschaftliche Dauerkulturen: .....
  - Baumschulflächen / Gärtnerflächen (Zierpflanzenanbau)
  - Gärtnerische Nutzung (z.B. Kleingartenanlage)
  - Landschaftsbau / Rekultivierung
  - Sonstiges: .....

#### 7.4 Vorgesehene Mächtigkeit des Einbaus\*

..... m (Regelmächtigkeit bei Auf- und Einbringen von Materialien auf landwirtschaftlich genutzte Flächen: 0,2 m)

Ist ein mehrschichtiger Aufbau geplant?  ja  nein

#### 7.5 Notwendigkeit von Untersuchungen am Auf- / Einbringungsort

→ Wenn die Schadstoffgehalte im verwendeten Bodenmaterial 70 % der Vorsorgewerte überschreiten, sind i.d.R. zusätzlich Bodenuntersuchungen am Auf- / Einbringungsort entsprechend dem unter 3.4 genannten Untersuchungsumfang durchzuführen.

Bei der Auf- und Einbringung von Materialien mit erhöhtem Nährstoffgehalt, die den Regelungen des Düngemittelrechts unterliegen, ist ergänzend eine Bodenuntersuchung am Auf- / Einbringungsort nach düngerechtlichen Vorgaben erforderlich.

#### 8. Einverständnis der Gemeinde

---

Dem Antrag ist das schriftliche Einverständnis der betroffenen Gemeinde zur geplanten Maßnahme beizufügen. Wird dieses nicht beigebracht, verlängert sich die Bearbeitungszeit um ca. 5 Wochen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

.....

.....

#### Hinweis

Die Bearbeitung von Anträgen ist nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren kostenpflichtig.